



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die  
Universitäten  
des Freistaats Bayern

UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG	
Eing:	- 1. März 2010
Anlagen	..... P2 d .....

Abdruck/Kopie vorab an: P2, P

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
E1-H 1113-10b/26 516

München, 23.02.2010  
Telefon: 089 2186 2051  
Name: Frau Knobel

**Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen in der Personalkategorie der Akademischen Räte oder Akademischen Rätinnen auf Zeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit scheint insbesondere an den juristischen Fakultäten die Praxis favorisiert, Doktoranden in der Personalkategorie der Akademischen Räte oder Akademischen Rätinnen auf Zeit zu beschäftigen. Zu dieser Praxis dürfen wir folgendes anmerken:

1. Gem. Art. 22 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) können wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Akademische Räte oder Akademische Rätinnen auf Zeit beschäftigt werden. Damit handelt sich bei den Stellen der Akademischen Räte oder der akademi-

schen Rätinnen um Qualifikationsstellen zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen; diese bestehen im Regelfall in der Habilitation. Damit setzt die Beschäftigung einer Person als Akademischer Rat oder Akademische Rätin regelmäßig das Vorliegen einer Promotion voraus.

2. Hingegen werden wissenschaftliche Mitarbeiter, oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, gem. Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.
3. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall zusätzliche wissenschaftliche Leistungen auch in der Promotionsphase erbracht werden, eine großzügige Inanspruchnahme der Möglichkeit des Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG für Doktoranden widerspricht jedoch der Konstruktion und Systematik des BayHSchPG: Eine Beschäftigung als Akademischer Rat oder Akademische Rätin ist auf 6 Jahre begrenzt. Soweit eine Person für die Promotion bereits als Akademischer Rat oder Akademische Rätin beschäftigt wird und hierfür mehrere Jahre (der zur Verfügung stehenden 6 Jahre) in Anspruch nimmt, verbleibt in der Folge für eine im Anschluss vorgesehene Habilitation evtl. kein ausreichendes Zeitkontingent. Darauf sollten die Akademischen Räte oder Akademische Rätinnen ausdrücklich hingewiesen werden.

Das BayHSchPG sieht für die Promotion bewusst zunächst eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin vor, um im Anschluss für die Habilitation die vollen 6 Jahre als Akademischer Rat oder Akademische Rätin zur Verfügung zu haben. Eine Inanspruchnahme von „Habitationsstellen“ für Doktoranden ist daher letztlich nicht im Sinne der Doktoranden, auch wenn das sofortige Beamtenverhältnis gegenüber dem Angestelltenverhältnis zunächst attraktiver erscheint.

Wir bitten Sie, die gesetzliche Regelungssystematik bei Ihrer Einstellungspraxis zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "J.F. Lindner". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Josef Franz Lindner

Ministerialrat